

Bundesgesetzblatt

Teil II

1

1955	Ausgegeben zu Bonn am 14. Januar 1955	Nr. 1
Tag	Inhalt:	Seite
24. 12. 54	Bekanntmachung über die Wiederanwendung von vier Abkommen über das internationale Privatrecht im Verhältnis zu den Niederlanden	1
24. 12. 54	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot im Verhältnis zu den Niederlanden	2
24. 12. 54	Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-niederländischer Vorkriegsverträge ..	2
24. 12. 54	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu den Niederlanden	3
22. 12. 54	Dritte Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens	3
24. 12. 54	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen im Verhältnis zu den Niederlanden	3
24. 12. 54	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen	4
22. 12. 54	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen ..	4
13. 12. 54	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	4

Inhaltsverzeichnis 1954.

Dieser Nummer liegen die Zeitliche Übersicht für den Teil II des Jahrgangs 1954, getrennt für das erste und zweite Halbjahr, und zwei Titelblätter bei.

Bekanntmachung über die Wiederanwendung von vier Abkommen über das internationale Privatrecht im Verhältnis zu den Niederlanden.

Vom 24. Dezember 1954.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Niederländischen Regierung ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß

- a) das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. 1904 S. 221) nebst Protokoll vom 28. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 363),
- b) das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. 1904 S. 240) nebst Protokoll vom 28. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 363),
- c) das Abkommen betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das

Vermögen der Ehegatten vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 453) nebst Protokoll vom 28. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 363) und

- d) das Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 463) nebst Protokoll vom 28. November 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 363)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden gegenseitig wieder angewendet werden.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

**Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen
und des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung
und Bergung in Seenot im Verhältnis zu den Niederlanden.**

Vom 24. Dezember 1954.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Niederländischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

- a) das in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichnete Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen (Reichsgesetzbl. 1913 S. 49) und
- b) das in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichnete Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung

und Bergung in Seenot (Reichsgesetzbl. 1913 S. 66)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 gegenseitig wieder angewendet werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. November 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1134).

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

**Bekanntmachung
über die Wiederverwendung deutsch-niederländischer Vorkriegsverträge.**

Vom 24. Dezember 1954.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Niederländischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

- a) die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel vom 18. August 1871 (Reichsgesetzbl. 1872 S. 39),
- b) die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 13. November 1874 behufs einiger Abänderungen der Übereinkunft vom 18. August 1871 betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel (Reichsgesetzbl. 1875 S. 120),
- c) die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Gladbach und Antwerpen vom 13. November 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 112),
- d) die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede vom 13. November 1874 (Reichsgesetzbl. 1875 S. 123),
- e) der Staatsvertrag zwischen Deutschland und den Niederlanden betreffend die Eisenbahn von Sittard nach Herzogenrath vom 28. November 1892 (Reichsgesetzbl. 1893 S. 163),
- f) die Übereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen vom 14. März 1864 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 395),

- g) die Übereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen vom 14. März 1864 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten S. 385),
- h) die Übereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluß an die preussische Staatseisenbahn von Rheine nach Münster vom 12. Mai 1864 (Reichsgesetzbl. 1875 S. 126),
- i) die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken bis in die Nähe von Gelsenkirchen nebst einer Zweigbahn nach Bocholt vom 31. Juli 1875 (Reichsgesetzbl. 1877 S. 397),
- k) der Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden betreffend die Eisenbahn von Ahaus nach Enschede vom 27. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1900 S. 557) und
- l) der Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden betreffend die Eisenbahn von Neuenhaus nach Coevorden vom 23. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 635)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gegenseitig wieder angewendet werden.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu den Niederlanden.

Vom 24. Dezember 1954.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Niederländischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

- a) das in Genf am 24. September 1923 unterzeichnete Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47) und
- b) das in Genf am 26. September 1927 unterzeichnete Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1067)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 gegenseitig wieder angewendet werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1132).

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Dritte Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens.

Vom 22. Dezember 1954.

Das Abkommen vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens ist nach seinem Artikel XX Abs. 4 hinsichtlich aller Teile

für Honduras	am 21. April 1954
und	
für Frankreich	am 8. Juni 1954

in Kraft getreten.

Für Jugoslawien ist das Abkommen nach seinem Artikel XXI hinsichtlich aller Teile am 21. April 1954 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Zweite Bekanntmachung vom 17. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 572).

Bonn, den 22. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen im Verhältnis zu den Niederlanden.

Vom 24. Dezember 1954.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Niederländischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Rom am 29. Mai 1933 unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 301)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen.

Vom 24. Dezember 1954.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1954 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen (Bundesgesetzbl. II S. 1112) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen auf Grund des am 21. Dezember 1954 in Bonn erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 16 Abs. 1 am 20. Januar 1955 in Kraft tritt.

Bonn, den 24. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen.

Vom 22. Dezember 1954.

Gemäß Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1954 über den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (Bundesgesetzbl. II S. 573) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 10 am 9. Dezember 1954 in Kraft getreten ist, nachdem die Ratifikationsurkunden am gleichen Tage in Bonn ausgetauscht worden sind.

Bonn, den 22. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

Vom 13. Dezember 1954.

Dem in Warschau am 12. Oktober 1929 unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) sind die folgenden Staaten beigetreten:

Portugal	mit Wirkung vom 18. Juni 1947,
Island (ohne Zusatzprotokoll)	mit Wirkung vom 19. November 1948,
Israel (ohne Zusatzprotokoll)	mit Wirkung vom 6. Januar 1950,
Argentinien	mit Wirkung vom 19. Juni 1952,
das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland für Basutoland, Bechuanaland und Swaziland (ohne Zusatzprotokoll)	mit Wirkung vom 1. Dezember 1952,
Japan	mit Wirkung vom 18. August 1953.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 972).

Bonn, den 13. Dezember 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

Druckfehlerberichtigung zur Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1135).

1. Auf Seite 1145 muß es in § 33 Nr. 1 Buchstabe a Zeile 5 richtig „Abstand“ heißen.
2. Auf Seite 1171 ist in § 9 -Wk- Nr. 2 Satz 2 zu streichen.
3. Auf Seite 1178 muß es in § 11 -El- Abs. 3 Buchstabe a statt „13,80 m“ richtig „11,30 m“ heißen.
4. Auf Seite 1180 lautet der Hinweis in Nummer 3 Zeile 2 richtig „(§ 3 -Ne-, § 3 -Ma-)“.
5. Auf Seite 1186 ist in Bild 13 das Hecklicht des vorderen Fahrzeugs mit einem schwarzen Punkt zu versehen.
6. Auf Seite 1200 muß der Wahrscheinlichen in der unteren Hälfte des Bildes 84 eine rot-weiß karierte Flagge (an Stelle der abgebildeten roten Flagge mit schwarzem Gitter) führen.